

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 II des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Markdorf wird ab 1.1.1995 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Markdorf“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## § 2

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 4.300.000 DM festgesetzt.

## § 3

### Organe des Eigenbetriebs

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuß, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## § 4

### Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlaß von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten,
8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 60.000 DM im Einzelfall,
9. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 60.000 DM,
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 60.000 DM übersteigt,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 5.000 DM übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
13. den Abschluß von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 50.000 DM
15. die Feststellung des Jahresabschlusses,
16. die Entlastung der Betriebsleitung, sowie die Verwendung eines evtl. Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes,
17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

(2) Der Gemeinderat legt im übrigen die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen hat.

(3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.

In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen. Das gleiche gilt auch für Entscheidungen über die Festsetzung einer Vergütung oder eines Lohnes sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewertenden Tätigkeit bei einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten oder Arbeiter.

## § 5

### Betriebsausschuß

(1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Markdorf gebildete Technische Ausschuß ist in Personalunion zugleich Betriebsausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuß gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Markdorf für beschließende Ausschüsse.

(3) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuß entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 20.000 DM übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 20.000 DM, aber nicht mehr als 60.000 DM beträgt,
3. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als 2.000 DM betragen, aber 5.000 DM nicht übersteigen,
4. den Abschluß sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
5. die Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Tarife, Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkostensätze usw.), soweit diese nicht durch Satzung festgesetzt werden,
6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn/ Verlust um mehr als 10%, mindestens aber 50.000 DM verschlechtern, sofern sie nicht unabweisbar sind,
7. die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10%, mindestens aber 50.000 DM betragen, einschließlich zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Gesamtkosten,
8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 20.000 DM im Einzelfall,
9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

(5) Wird der Betriebsausschuß wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(6) Angelegenheiten des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung, kann der Betriebsausschuß mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

## § 6

### Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Technische Leiter ist der jeweilige Leiter des Tiefbauamtes und kaufmännischer Leiter der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes der Stadt Markdorf. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - unabweisbare erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muß
  - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Zwischenberichte nach Abs. 5 dieser Satzung zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeiten des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## § 7

### Bürgermeister

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

(5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

## § 8

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Ausgefertigt

Markdorf, den 17.11.1994



Gerber, Bürgermeister

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---